

Bundessozialgericht

9a RV 7/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat am 3. Oktober 1984
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Hannover vom 11. Januar 1983 wird mit der Maßgabe
zurückgewiesen, daß der Bescheid des Beklagten vom
11. Juni 1981 aufgehoben wird.

Der Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits
zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob das beklagte Land einen Bescheid, mit dem dem Kläger Berufsschadensausgleich gewährt wurde, gemäß § 45 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) zurücknehmen durfte.

Der Kläger wurde am 14. März 1915 geboren. Von 1932 bis 1945 war er Berufssoldat und erlitt im Oktober 1944 eine schwere Verwundung. Für anerkannte Schädigungsfolgen bezieht er gemäß § 30 Abs 1 und Abs 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 vH. Mit Bescheid vom 11. Oktober 1973 war ein besonderes berufliches Betroffensein anerkannt worden, weil der Kläger ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich Stabsoffizier bei der Bundeswehr geworden wäre.

Der Kläger war in der Wirtschaft erwerbstätig. Sein Arbeitsverhältnis wurde mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, des Betriebsrates und seiner eigenen zum 31. März 1978 gekündigt, da sein Arbeitsplatz als Abteilungsleiter wegen Umstellung auf EDV weggefallen war.

Durch Bescheid vom 13. Juli 1979 wurde dem Kläger ab 1. Januar 1979 Berufsschadensausgleich gemäß § 30 Abs 3 bis Abs 5 BVG gewährt. Das Vergleichseinkommen - A 15 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) - wurde auf 75 % gekürzt, weil die allgemeine Alters-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

grenze bei Berufssoldaten beim 60. Lebensjahr liegt.

Der Bundesrechnungshof hat die Bewilligung des Berufsschadensausgleiches beanstandet. Mit Bescheid vom 11. Juni 1981 nahm das beklagte Land den Bescheid vom 13. Juli 1979 und die nachfolgenden Bescheide mit Hinweis auf § 45 SGB X zurück, denn die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit zum 31. März 1978 habe ihre Ursache nicht in den nach § 1 BVG anerkannten Gesundheitsstörungen gehabt. Die Bescheide würden daher mit Wirkung für die Zukunft - 1. Juli 1981 - teilweise zurückgenommen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 23. Juli 1981 Klage. Er beantragte, den Bescheid vom 11. Juni 1981 abzuändern und das beklagte Land zu verurteilen, den früher gewährten Berufsschadensausgleich weiter zu zahlen.

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat antragsgemäß entschieden. Im Urteil vom 11. Januar 1983 hat es dazu ausgeführt: Der Bewilligungsbescheid vom 13. Juli 1979 sei nicht rechtswidrig gewesen. Es entspreche den Vereinbarungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit dem Bundesminister der Verteidigung, der Verwaltungspraxis und der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenn als wahrscheinlich angenommen werde, daß der Kläger als ehemaliger Berufsoffizier nach 1956 Stabsoffizier bei der Bundeswehr geworden wäre. Er sei ordnungsgemäß in die Besoldungsgruppe A 15 eingruppiert und das Vergleichseinkommen sei richtig auf 75 % gekürzt worden, weil der Kläger als Berufsoffizier mit 60 Jahren aus dem aktiven Dienst ausgeschieden wäre. Es spreche



viel dafür, daß der Kläger - wäre er im März 1975 pensioniert worden - in der freien Wirtschaft keine angemessene Stelle bekommen hätte. Insofern sei das freiwillige oder unfreiwillige Ausscheiden des Klägers Ende März 1978 rechtlich unerheblich.

Schließlich habe das Versorgungsamt laufend nur Vorteile aus der Berufstätigkeit des Klägers gehabt, weil seine Einkünfte sich seit Jahrzehnten rentenmindernd ausgewirkt hätten, auch bei der Berechnung des Berufsschadensausgleiches. Nach allem komme § 30 Abs 6 BVG nicht zum Zuge. Zumindest seit dem 1. April 1980 - 65. Lebensjahr - stehe dem Kläger auch bei Beachtung der Rechtsansicht der Beklagten der Berufsschadensausgleich zu, der allerdings noch berechnet werden müsse.

Der Beklagte hat Sprungrevision mit Zustimmung des Klägers eingelegt.

Das Land rügt die Verletzung von § 30 Abs 3 bis 5 BVG in der Fassung des Gesetzes vor dem 11. Anpassungsgesetz vom 20. November 1981 (BGBl I, S 1199). Der Bescheid sei rechtswidrig gewesen, weil es sich bei dem der Bewilligung des Berufsschadensausgleiches zugrundeliegenden Sachverhalt um einen Nachschaden iS des § 30 Abs 5 BVG aF gehandelt habe. Der Bescheid sei deshalb mit Wirkung für die Zeit nach dem 30. Juni 1981 aufzuheben. Das SG habe sich nicht mit der Frage befaßt, welche rechtlichen Folgen sich aus dem Ausscheiden des Klägers ergeben hätten. Nach der vom BSG in der Entscheidung - SozR 3100 § 30 Nr 48 - vertretenen Auffassung hätte es der Feststellung bedurft, ob die Einkommens-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

minderung durch ein unverständiges Verhalten verursacht wurde oder nicht. Der Kläger habe darauf gezielt, vorzeitig Rente in Anspruch zu nehmen. Dies sei eine Situation, die als Ausnahme von § 30 Abs 5 BVG aF zu werten sei.

Das beklagte Land beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

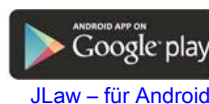
Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ergänzt seine Auffassung: Die Aufgabe der Berufstätigkeit im 63. Lebensjahr sei ohne Bedeutung für den Berufsschadensausgleich, denn der Kläger wäre als Berufsoffizier bereits mit 60 Jahren aus dem Offiziersdienst ausgeschieden. Hinsichtlich der Frage des Ausscheidens aus dem Beruf müsse aber von der Altersgrenze ausgegangen werden, die für den dem Berufsschadensausgleich zugrundeliegenden Beruf gelte. Das gelte auch für die besonderen Altersgrenzen für Schwerbeschädigte. Ein Nachschaden liege auch deshalb nicht vor, weil der behauptete Nachschaden nicht auf Dauer eingetreten sei, denn bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hätten dem Kläger maximal noch zwei Jahre gefehlt. Von diesem Zeitpunkt an stehe dem Kläger auf jeden Fall Berufsschadensausgleich zu.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhand-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lung zugestimmt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist zulässig aber nicht begründet.

Entgegen der Auffassung der Revision ist der Bewilligungsbescheid vom 13. Juli 1979, mit dem dem Kläger Berufsschadensausgleich ab 1. Januar 1979 gewährt wurde, nicht rechtswidrig. Er durfte deshalb durch den angefochtenen Bescheid nicht aufgehoben werden. Dem Kläger steht der Berufsschadensausgleich zu.

Gemäß § 45 Abs 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtserheblichen Vorteil begründet, zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist. Rechtswidrig ist ein Verwaltungsakt soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der sich als unrichtig erweist.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Nach den Feststellungen des SG (§ 163 SGG) ist davon auszugehen, daß der Kläger, dessen anerkannten Schädigungsfolgen gemäß § 30 Abs 1 und 2 BVG mit einer MdE um 80 vH bewertet sind, ohne die Schädigungsfolgen den Beruf eines Stabsoffiziers bei der Bundeswehr ausgeübt hätte. Der Kläger ist am 31. März 1978 aus dem Arbeitsleben ausgeschieden, Hauptfürsorgestelle und Betriebsrat sowie der Kläger selbst



hatten ihre Zustimmung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erklärt, denn der Arbeitsplatz des Klägers als Abteilungsleiter war wegen Umstellung auf EDV entfallen. Wegen der durch Beendigung der Erwerbstätigkeit eingetretenen Verringerung des Bruttoeinkommens entstand für den Kläger ein nach § 30 Abs 3 und 4 BVG als Berufsschaden auszugleichender Anspruch wegen Einkommensverlustes.

Die Auffassung, daß diese Verringerung des Bruttoeinkommens als Nachschaden iS des § 30 Abs 5 BVG idF vom 22. Juni 1976 nicht zu berücksichtigen sei, wie sie dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegt, ist unrichtig.

§ 30 Abs 5 BVG aF bestimmt als **N a c h s c h a d e n** eine voraussichtlich auf Dauer eingetretene Minderung des Bruttoeinkommens aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit auf Grund nachträglicher schädigungsunabhängiger Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere dem Hinzutreten einer schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörung; Arbeitslosigkeit oder altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gilt grundsätzlich nicht als Nachschaden (§ 30 Abs 5 Satz 1 2. Halbsatz BVG aF).

Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen möglich. Der Senat hat - worauf sich die Revision stützt - als Nachschaden die **A r - b e i t s l o s i g k e i t** angesehen, die der Beschädigte ohne verständigen Grund verursacht hat (SozR 3100 § 30 Nr 48). Dem liegt der aus der Vorschrift des § 9 Abs 6 DOV zu § 30 Abs 3 bis 5 BVG zu entnehmende Rechtsgedanke zugrunde, daß es jedem



Anspruchsberechtigten obliegt, einen Einkommensverlust durch zumutbares Verhalten gering zu halten (aaO mit weiteren Nachweisen). Ob einem ausgleichspflichtigen Einkommensverlust ein verständiger Grund zugrunde liegt, beurteilt sich nach der gesellschaftlichen Sphäre, in der der Einkommensverlust begründet ist und den dort geltenden allgemeinen Anschauungen und objektiven rechtlichen Regelungen sowie danach, ob der Beschädigte durch sein Handeln in einseitiger Weise seine privaten, persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Interessen ohne Berücksichtigung der Interessen des Versorgungsträgers und die den einzelnen Versorgungsleistungen zugrundeliegenden Prinzipien durchsetzt (ständige Rechtsprechung, vgl vor allem SozR 3660 § 1 Nr 3; zuletzt BSG, Beschluß vom 8. August 1984, Az: 9a BV 20/84).

Anders als in SozR 3100 § 30 Nr 48 - dort hatte der Kläger einen sicheren Arbeitsplatz aufgegeben und war nicht willens, eine angemessene, zumutbare Arbeit aufzunehmen - ist vorliegend das Verhalten des Klägers, der als abhängig Beschäftigter den Arbeitsplatzverlust hingenommen hat, zu beurteilen. Bezugsrahmen ist der Arbeitsmarkt und das Arbeitsschutzrecht für **Schwerbehinderte**. Der Arbeitsplatz des Klägers wurde nach den Feststellungen des SG, an die der Senat gebunden ist (§ 163 SGG), "wegrationalisiert". Dies ist dem Kläger unter keinem Gesichtspunkt anzulasten, denn er hat auf die unternehmerische Entscheidung keinen Einfluß. Der Betriebsrat, der die betrieblichen Erfordernisse kennt, hat in Ausübung seiner Rechte aus dem Betriebsverfassungsgesetz zugestimmt. Die Hauptfürsorge-



stelle, die kraft Gesetzes für den Schutz der Schwerbehinderten zu sorgen hat, hat die Zustimmung zur Kündigung ebenfalls erteilt (§§ 12 ff Schwerbehindertengesetz -SchwbG-). Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Hauptfürsorgestelle die ihr zustehenden Rechte und Pflichten in anderer als gesetzlich vorgeschriebener Weise wahrgenommen hat. Aus ihrer Zustimmung ist daher der Schluß zu ziehen, daß sie von der Notwendigkeit der Kündigung überzeugt war. Der Kläger selbst hat sich gegen die Kündigung nicht gewehrt. Da sein Arbeitsplatz objektiv entfallen ist, könnte ihm allenfalls entgegengehalten werden, er habe sich nicht um eine andere Arbeit im selben Betrieb bemüht. Abgesehen davon, daß offensichtlich weder Betriebsrat noch Hauptfürsorgestelle eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit gesehen haben, brauchte der Kläger angesichts seines Lebensalters und seiner schweren Behinderung mit einer MdE um 80 vH nicht um einen Arbeitsplatz um jeden Preis zu ringen. Ihm steht die gesetzgeberische Entscheidung zur Seite, Schwerbehinderten den Ruhestand bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres zu ermöglichen (§ 26 Abs 3 Nr 2 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 25 Abs 1 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG- § 1248 Abs 1 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Diese Vergünstigung gilt für alle Schwerbehinderten iS des § 1 SchwbG, ohne daß es darauf ankommt, welche Ursache der Behinderung zugrunde liegt. Mit der Anerkennung einer MdE von mindestens 50 vH ist gleichzeitig anerkannt, daß der Behinderte Träger eines Schadens ist, der ihn im Erwerbsleben beeinträchtigt und aus dem er wegen dieser Schädigung früher als ein Gesunder ausscheiden darf. Der vorgezogene Ruhestand für Schwerbehinderte indiziert



ein schädigungsbedingtes Ausscheiden, ohne daß es darauf ankommt, ob die individuelle Schädigung für die Aufgabe eines konkreten Arbeitsplatzes und für die Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes ursächlich ist. Der Verlust des Arbeitsplatzes mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle im Alter von mehr als 60 Jahren gab dem Kläger einen verständigen Grund, aus dem Erwerbsleben auszusteigen. Dies gilt unabhängig davon, ob bei realistischer Einschätzung des Arbeitsmarktes und des Berufsweges des Klägers sowie der speziellen betrieblichen Umorganisation eine zumutbare Beschäftigung (§ 103 Abs 1 Ziff 2a Arbeitsförderungsgesetz -AFG-) überhaupt hätte gefunden werden können.

Durch die Hinnahme der Kündigung und dem damit verbundenen Einkommensverlust hat sich der Kläger auch nicht einseitig aus egoistischen Gründen über die Interessen der Kriegsopferversorgung hinweggesetzt. Das öffentliche Interesse an sparsamem Umgang mit Steuermitteln auch für die Opfer des Krieges hat gegenüber den Lebensinteressen eines Beschädigten zurückzutreten, der schädigungsbedingt auf die Verwirklichung seines Berufswunsches verzichten mußte und dennoch drei Jahre länger erwerbstätig war, als es Schwerbehinderten gesetzlich zugemutet wird. Die eingetretene Arbeitslosigkeit gilt deshalb entsprechend der gesetzlichen Regel nicht als Nachschaden.

Fehler in der Berechnungsweise des Berufsschadensausgleiches sind nicht gerügt und auch nicht ersichtlich.

Damit steht fest, daß der Bescheid vom 13. Juli 1979, mit dem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem Kläger Berufsschadensausgleich ab 1. Januar 1979 zugesprochen wurde, unter keinem Gesichtspunkt rechtswidrig ist. Der angefochtene Bescheid vom 11. Juni 1981 wurde vom SG zutreffend aufgehoben. Der Senat braucht deshalb auf den Inhalt des Aufhebungsbescheides, mit dem dem Kläger der Berufsschadensausgleich erst für einen Zeitpunkt nach Vollendung des 66. Lebensjahres entzogen wurde, nicht weiter einzugehen.

Allerdings bedarf der Tenor des SG-Urteils der Korrektur. Der Kläger begehrt die "Abänderung" des Bescheides; der Inhalt der "Abänderung" ist auf "Weiterzahlung" des Berufsschadensausgleiches gerichtet. Es handelt sich mithin um eine reine Aufhebungsklage. Für eine darüber hinausgehende Leistungsklage ist ein Rechtsschutzbedürfnis nicht zu erkennen. Der Tenor des SG-Urteils ist deswegen mißverständlich. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe war er durch den Senat in einer Aufhebungsklage klarzustellen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-12-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)